GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAU-HEUBERG

VERBANDSSATZUNG

des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg vom 13. März 1975

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes hat die Verbandsversammlung am 13. März 1975 auf Grund des § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S.373) und der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S.408) folgende

VERBANDSSATZUNG

beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Namen und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Bärenthal, Buchheim, Fridingen an der Donau, Irndorf, Kolbingen, Mühlheim an der Donau, Renquishausen, - im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt - bilden unter dem Namen „Donau-Heuberg“ einen Gemeindeverwaltungsverband.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband - im folgenden Verband genannt - hat seinen Sitz in Fridingen an der Donau.

(3) Hauptort des Verbandes ist Fridingen - Mühlheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zu Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei der Erfüllung der einer Mitgliedsgemeinde obliegenden Aufgaben den Weisungen des Bürgermeisters dieser Gemeinde.

(2) Der Verband erledigt folgende Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden verwaltungsmäßig:
 a) Die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfeberechnungen)
 b) die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV
 c) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen mit Ausnahme für die Städte Fridingen a.D. und Mühlheim a.d.D.
 d) Statistische Erhebungen

e) die Wehrerfassung

f) die Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben

g) - Aufgaben der Ortspolizeibehörde, insbesondere die Aufstellung von Entwürfen für Polizeiverordnungen, mit Ausnahme für die Städte Fridingen a.d.D. und Mühlheim a.d.D.

- Meldewesen mit Ausnahme für die Städte Fridingen a.d.D. und Mühlheim a.d.D., soweit im folgenden für einzelne Bereiche nicht anders geregelt

- Ausstellung, Verlängerung und Änderung von Personalausweisen und Reisepässen - einschl. Kinderausweisen -, mit Ausnahme für die Stadt Fridingen a.d.D. und für die Stadt Mühlheim a.d.D.. Personalausweise, Kinderausweise und Reisepässe können von den verbandsangehörigen Gemeinden für den Verband in dessen Auftrag und mit dessen Stempel und Siegel ausgestellt, verlängert und geändert werden.

- die Erfassung von Impfpflichten (wird derzeit über EDV-Verfahren „Einwohnerwesen“ abgewickelt), außer für die Städte Fridingen a.d.D. und Mühlheim a.d.D.

- Ausstellung, Verlängerung, Änderung von Fischereischeinen. Fischereischeine können von den verbandsangehörigen Gemeinden für den Verband in dessen Auftrag, mit dessen Stempel und Siegel ausgestellt, verlängert und geändert werden.

h) die Ausstellung von Lohnsteuerkarten (wird derzeit über EDV-Verfahren „Einwohnerwesen“ abgewickelt), außer für die Städte Fridingen a.d.D. und Mühlheim a.d.D.

i) die Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, außer für die Städte Fridingen a.d.D. und Mühlheim a.d.D.

j) die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte mit nachstehenden Ausnahmen:

- die Stadt Fridingen bearbeitet in eigener Zuständigkeit die Veranlagung der fakturierbaren Einzeleinnahmen einschl. zugehörigem Mahnwesen

- die Stadt Mühlheim bearbeitet in eigener Zuständigkeit das Haushaltswesen einschl. Aufstellung der Jahresrechnung, das Zuschusswesen, das Beitragswesen, die Veranlagung der Verbrauchsabrechnung für Wasser und Abwasser, der Hundesteuer, der Mieten / Pachten, der Einzeleinnahmen, der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie die Abrechnung des Gemeindemitteilungsblattes, jeweils mit zugehörigem Mahnwesen.

(3) Weiter erfüllt der Verband folgende Aufgaben anstelle der Mitgliedsgemeinden:

a) vorbereitende Bauleitplanung

b) die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BBauG,

c) die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde,

d) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,

e) die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und der Gewässer II. Ordnung.

(4) Der Gemeindeverwaltungsverband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
c) die Prüfung und Begutachtung technischer Fragen in Verwaltungsverfahren.

§ 3

Schulträgerschaft

Der Verband erfüllt die Aufgaben des Schulträgers für Hauptschulen i.S. des § 11 Abs. 1 SchVOG nach Maßgabe der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Satzungen über die Einrichtung und Unterhaltung von Nachbarschaftsschulen, welche von den Verbandsgemeinden abgeschlossen wurden. Dies gilt nicht für die Städte Fridingen a.d.D. und Mühlheim a.d.D..

§ 4

Rechte der Mitgliedsgemeinden

1. Die Zuständigkeit des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.
2. Den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden ist Gelegenheit zu geben, an Kassenprüfungen teilzunehmen.

§ 5

Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Buchst. k gehören insbesondere
a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlung),
b) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
c) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.

(3) Bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden können Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge eingerichtet werden. Die Zahlstelle hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Zahlstelle ist Teil der Hauptkasse der Gemeinde.

§ 6
Technische Verwaltung von Straßen, Gewässern II. Ordnung und öffentlichen Einrichtungen

(1) Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der VO des IM. über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (Ges.Bl.S.94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Dem Verband obliegt die technische Verwaltung der Gewässer II. Ordnung und öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht Zweckverbände Träger sind, in dem Umfang, der sich nach der Natur der einzelnen technischen Aufgaben aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der VO. des IM. über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10.04.1965 (Ges.Bl.S.94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 7
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
Die Verbandsversammlung
der Verwaltungsrat
der Verbandsvorsitzende.

§ 8
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlaß von Satzungen des Verbandes,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite,
4. den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
5. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
7. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 10.000 € betragen,
8. die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken,
9. a) die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit ab Besoldungsgruppe A 8,
 b) die Entscheidung über die Einstellung, Kündigung und Höhergruppierung von Beschäftigten mit folgenden Ausnahmen:

aa) personalrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen bei befristeten oder teilweise befristeten Beschäftigungsverhältnissen
bb) Einstellungen, Kündigungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 7 entsprechend der Ausweisung im Stellenplan
cc) Auszubildende im Beschäftigtenverhältnis.

c) sämtliche personalrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen bei befristeten oder teilweise befristeten Beschäftigungsverhältnissen, soweit die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.

10. die Beschlußfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden, sowie über die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und je zwei weiteren Vertretern. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.

(3) Scheidet ein als weiterer Vertreter oder Stellvertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.

(4) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Sind die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde verhindert, so werden deren Stimmen in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister ihrer Gemeinde oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zusammen. Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten. Wenn ein Bürgermeister für mehrere Mitgliedsgemeinden gem. § 73 GO. bestellt ist, wird die Zahl seiner Stimmen nach der Zahl der von ihm vertretenen Gemeinden, die dem Verband angehören, bemessen.

(2) Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltung des Verbandes. Im Rahmen des Weisungsrechts der Bürgermeister kontrolliert er die Verwaltung und koordiniert zusammen mit der Verwaltung die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er setzt für die Abwicklung größerer Verwaltungsgeschäfte Prioritäten fest. Außerdem ist er über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung umfassend zu informieren.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er hat die Angelegenheit, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzuberaten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall bis zu 10.000 € betragen.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet über
a) Ernennungen, Anstellungen und Beförderungen von Beamten auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7 sowie die Einberufung von Dienstanfängern
b) personalrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen bei befristeten oder teilweise befristeten Beschäftigungsverhältnissen
c) Einstellungen, Kündigungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 7 entsprechend der Ausweisung im Stellenplan
d) die Einstellung und Kündigung von Auszubildenden im Beschäftigtenverhältnis.

§ 10

Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Verbandssatzung nicht anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Verwaltungsrat tagt mindestens alle zwei Monate an einem bestimmten Tag, im übrigen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens zwei Drittel aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden; der Beschluß über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Bauplanungs- und Bauleitungsaufgaben, die insgesamt pro Kalenderjahr einen Vergütungsrahmen von 10.000,- € nicht überschreiten. Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt im Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 8 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Es können bis zu 2 Stellvertreter gewählt werden. Scheiden Sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 12

Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bestellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe der Stellensatzung und des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

§ 13

Finanzierung

(1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Dienstleistungen, soweit diese nicht alle Mitgliedsgemeinden gleichmäßig betreffen, kostendeckende Entgelte.

(2) Wird der in Ziff. 2.4.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Wert für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen im Einzelfall überschritten, erhebt der Verband hierfür zur Deckung des Finanzbedarfs eine Kapitalumlage. Umlageschlüssel sind mit Ausnahme bei etwaigen Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

(3) Für die Aufgaben, die alle Mitgliedsgemeinden gleichmäßig betreffen, wird eine besondere Umlage erhoben. Diese Ausgaben werden zu gleichen Teilen auf alle Mitgliedsgemeinden umgelegt. Diese Umlage bezieht sich z. B. auf die Kosten für Aufwendungsentschädigungen, Verwaltungsratssitzungen, Verbandsversammlungen und die Schriftführertätigkeit.

(4) Soweit der übrige Finanzbedarf nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, legt der Verband den restlichen Finanzbedarf durch eine allgemeine Umlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel hierfür ist die Summe der Arbeitsstunden, die für die einzelnen Gemeinden aufgewendet werden. Nicht aufteilbarer Arbeitsaufwand wird nach dem Einwohnerschlüssel umgelegt.

(5) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(6) Die Mitgliedsgemeinde, in der sich Einrichtungen der Verbandsverwaltung befinden, hat die dafür erforderlichen Räume als Ausgleich für den Standortvorteil kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Schulverbandsumlage

Wegen des Schulaufwands gelten die bisherigen Verbandssatzungen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Mitgliedsgemeinden.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in jeder Mitgliedsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt nur in der Sitzgemeinde.

(2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Tag der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden.

§ 16

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde.

§ 18

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01. März 1972 außer Kraft.

Urfassung Fridingen/Mühlheim, den 13. März 1975

gez. Schiebel
(Verbandsvorsitzender)

Folgende Änderungen sind eingearbeitet in diese vorliegende Fassung:

1. Änderung in	§ 1 Abs. 2, 3, 4 und § 2 Abs. 2 Zif. g und § 8 Abs. 1 Zif. 9 und § 9 Abs. 5	am 18.05.78, gez. Ströbele
2. Änderung in	§ 15 Abs. 1	am 19.07.79, gez. Ströbele
3. Änderung in	§ 2 Abs. 3	am 09.01.80, gez. Ströbele
4. Änderung in	§ 2 Abs. 2 Zif. g	am 02.04.81, gez. Ströbele
5. Änderung in	§ 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3	am 12.04.84, gez. Ströbele
6. Änderung in	§ 2 Abs. 2 und 3	am 24.09.92, gez. Ströbele

Rechtsgrundlage für die letzte Änderung war:

Aufgrund § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 1 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg in der Sitzung vom 10.03.94 folgende Satzung beschlossen:

7. Änderung in	§ 2 Abs. 2	am 10.03.94, gez. Ströbele
8. Änderung in	§ 2 Abs. 2	am 21.02.2001, gez. Ehret
9. Änderung in	§ 8 Abs. 1 Nr. 7 und 9 und § 9 Abs. 4 und 5 und § 13 Abs. 2	am 01.04.2001, gez. Ehret
10. Änderung in	§ 2 Abs. 2	am 18.07.2002, gez. Ehret
11. Änderung in	§ 11 Abs.2 und 3 § 8 Abs. 1 Zif.1	am 28.02.2005, gez. Braun

12. Änderung in	§ 8 Abs. 1 Zif. 9 § 9 Abs. 5 § 11 Abs. 2	am 05.10.2017, gez. Waizenegger
13. Änderung in	§ 2 Abs. 3 Zif. f	am 06.12.2018 gez. Waizenegger